Planzeichnung

Maßstab 1:2 000

Kartengrundlage: Flurkarte Gemarkung Kirchdorf, Flur 2, Maßstab 1:2500 vergrößert auf Maßstab 1:2000

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Geltungsbereich der genehmigten Satzung
- Wohngebäude
- Nebengebäude/Stallgebäude
- vorh. Fundamentplatten
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
- A — Abrundungsgrundstücke
- Baugrenze
- Flurstücksgrenze
- 60/15 — Flurstücksnummer

1. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das östliche Gemeindegebiet, nördlich des Friedhofs und beidseitig der Dorfstraße in Richtung Bundesstraße 96 a, Gemarkung Kirchdorf, Flur 2

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2 a BauGB MaßnahmenG vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde die 1. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das östliche Gemeindegebiet, nördlich des Friedhofs und beidseitig der Dorfstraße in Richtung Bundesstraße 96 a, Gemarkung Kirchdorf, Flur 1, erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung umfaßt das auf der Planzeichnung mit der Geltungsbereichslinie eingefaßte Gebiet. Die Erweiterungsfläche ergibt sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Geltungsbereichslinie.
2. Die in der Planzeichnung angelegten, mit A bezeichneten Flächen, sind erweiterte Abrundungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB MaßnahmenG.

§ 2 Festsetzungen für die Abrundungsflächen

1. Auf den Abrundungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB MaßnahmenG werden für die künftige Bebauung folgende Festsetzungen getroffen:
   - Es sind nur Wohngebäude mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen mit einem Vollgeschoß zulässig.
   - Es sind nur Wohngebäude mit gleichgeneigten Satteldächern und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45° bis 48° zulässig.
2. Gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG werden auf den erweiterten Abrundungsflächen folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:
   - Auf den in der Planzeichnung abgegrenzten Teilflächen der Flurstücke 58, 60/12, 60/13, 60/14, 60/15 und 60/16 ist eine Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Heckenpflanzung) mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
   - Die Bepflanzung hat mit einer Pflanze je m² in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm (Baumschulenqualität), nach folgender Pflanzliste zu erfolgen.

Bezeichnung		
Acer campestre	Feldahorn	5 %
Berberis vulgare	Berberitze	2 %
Cornus sanguiea	Hartriegel	3 %
Corylus avellana	Haselnuß	10 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	50 %
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Hundsrose	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	
Salix caprea	Salweide	5 %
Salix purpurea	Purpurweide	5 %
Salix aurita	Öhrchenweide	5 %
Viburnum opulus	Schneeball	5 %
Prunus padus	Traubenkirsche	5 %
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	5 %
		100 %

Es sind mindestens 5 Pflanzen einer Art zusammenzupflanzen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Kirchdorf, den .....

   .....
   Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Kirchdorf, den .....

   .....
   Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Kirchdorf, den .....

   .....
   Bürgermeister

1. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Kirchdorf

Stand: 29. Mai 1997